

Geschlechterbezogene Verfolgung und ihre Beurteilung in Asylverfahren. Die Umsetzung von UNHCR- und EU-Richtlinien am Beispiel von Schweden

Schittenhelm, Karin

2018

<https://doi.org/10.25595/2755>

Veröffentlichungsversion / published version
Zeitschriftenartikel / journal article

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Schittenhelm, Karin: *Geschlechterbezogene Verfolgung und ihre Beurteilung in Asylverfahren. Die Umsetzung von UNHCR- und EU-Richtlinien am Beispiel von Schweden*, in: Gender : Zeitschrift für Geschlecht, Kultur und Gesellschaft, Jg. 10 (2018) Nr. 2, 32–46. DOI: <https://doi.org/10.25595/2755>.

Erstmalig hier erschienen / Initial publication here: <https://doi.org/10.3224/gender.v10i2.03>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY SA 4.0 Lizenz (Namensnennung - Weitergabe unter gleichen Bedingungen) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu dieser Lizenz finden Sie hier:

<https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/deed.de>

Terms of use:

This document is made available under a CC BY SA 4.0 License (Attribution - ShareAlike). For more information see:

<https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/deed.en>

Geschlechterbezogene Verfolgung und ihre Beurteilung in Asylverfahren. Die Umsetzung von UNHCR- und EU-Richtlinien am Beispiel von Schweden

Zusammenfassung

Der Beitrag fragt nach dem Umgang mit geschlechterbezogener Verfolgung in Asylverfahren. Die viel diskutierte Frage, inwieweit Lücken der Schutzgewährung durch neue rechtliche Regelungen oder eine gendersensible Umsetzung geltender Bestimmungen zu vermeiden sind, greift er mit einer sozialwissenschaftlichen Analyse auf. Entscheidend ist, wie Rechtsabkommen und Richtlinien, die geschlechterbezogene Verfolgung betreffen, in Asylbehörden zur Anwendung kommen. Mit einer Fallstudie analysiert der Beitrag die Asylbehörde in Schweden, wo bereits früh die UNHCR-Richtlinien zu geschlechterbezogener Verfolgung in die nationale Gesetzgebung überführt wurden. Zudem ist die Behörde dabei, EU-Richtlinien des Flüchtlingsschutzes ‚gendersensibel‘ umzusetzen. Auf der Basis von Dokumenten und qualitativen Interviews wird diskutiert, welche Schritte zur Berücksichtigung von Gender/LGBTI* zur Anwendung kommen und wie versucht wird, den Einfluss fragwürdiger Vorstellungen über Schutzsuchende, ihre Herkunftsländer oder ihre Lebensführung zu vermeiden.

Schlüsselwörter

Asyl, Geschlechtsspezifische Verfolgung, Flüchtlingsschutz, Gender/LGBTI*, Schweden

Summary

Decision-making on gender-related persecution in asylum procedures. Implementation of UNHCR guidelines and EU Directives in Sweden

The article deals with decision-making on gender-related persecution in asylum procedures. By way of a sociological analysis of the authorities' practices, it takes up the much-debated question of to what extent gaps in protection can be avoided by way of new legal provisions or the gender-sensitive implementation of applicable provisions. What is crucial is the way in which the asylum authorities implement legal agreements and guidelines on gender-related persecution. By way of a case study, the article analyses Sweden's asylum authority. Sweden early on integrated the UNHCR's guidelines on gender-related persecution into its national law. The asylum authority is also currently working on implementing EU Directives for the protection of refugees in a 'gender-sensitive' way. Based on documents and qualitative interviews, the article discusses which steps are being followed to take gender/LGBTI* into consideration and what attempts are being made to avoid any dubious ideas about those seeking protection, their country of origin and their way of life having an influence on decisions.

Keywords

asylum, gender-related persecution, refugee protection, gender/LGBTI*, Sweden

1 Einleitung

„Geschlechtsspezifische Verfolgung“ steht heute als Oberbegriff für ganz unterschiedliche Verfolgungserfahrungen von Frauen und Männern (u. a. Schröder 2011; Strübing 2011). Der etwas missverständliche deutschsprachige Begriff bezieht sich nicht allein darauf, dass Verfolgung für das eine oder andere Geschlecht spezifische Formen annehmen kann. Es geht auch darum, dass eine Verfolgung auf Geschlechterregimen beruht. In Anlehnung an die internationale Bezeichnung ‚gender-related persecution‘ spricht der Beitrag von geschlechterbezogener Verfolgung und berücksichtigt, dass sie auch Personen betrifft, die hinsichtlich mehrerer Kategorien von Verfolgung bedroht sind (Lehnert 2014: 161; Nilsson 2014).

Im September 2016 ernannte die UN erstmals eine/n „Independent Expert“ für Fragen von Gewalt und Diskriminierung aufgrund von sexuellen Orientierungen und geschlechterbezogenen Identitäten (FRA 2017: 2). Bereits 2002 gab die UN Richtlinien für geschlechterbezogene Verfolgung heraus (UNHCR 2002), die als Hilfsmittel zur gendersensiblen Auslegung der Genfer Flüchtlingskonvention gedacht waren (Markard 2007; Nilsson 2014). Im Jahr 2012 folgten Richtlinien, die sich explizit auf sexuelle Orientierungen und Geschlechtsidentitäten bezogen (UNHCR 2012). Auf EU-Ebene sieht die Qualifikationsrichtlinie (Art. 10, 2011/95/EU) des ‚Gemeinsamen Europäischen Asylsystems‘ eine Berücksichtigung von geschlechterbezogener Verfolgung einschließlich LGBTI*¹ vor (FRA 2017: 2), wobei die Neufassung von 2011 ausdrücklich Transgender als flüchtlingsrelevant ansieht (Lehnert 2014: 168). Geschlechterbezogene Verfolgung wird in der EU damit unabhängig davon anerkannt, ob sie von staatlicher oder nichtstaatlicher Seite ausgeht. Auch ist die viel kritisierte Trennung von öffentlicher und privater Gewaltausübung nicht mehr Grundlage einer Anerkennung von geschlechterbezogener Verfolgung (Lehnert 2014: 166).

Zwar wurden so frühere Lücken in der Schutzgewährung zumindest teilweise geschlossen, womit ihre konsequente Umsetzung allerdings nicht gewährleistet ist. Die Diskussion von Lücken in der Schutzgewährung unterscheidet neben der Ebene der Unterzeichnung internationaler Rechtsabkommen ihre Überführung in nationales Recht sowie ihre Umsetzung in der Behördenpraxis (Türk/Dowd 2014: 279). Die Regulation von Asylummigration vollzieht sich zwar im Kontext internationaler Übereinkommen, europäischer Richtlinien und nationalstaatlicher Verfassungen. Doch in der behördlichen Praxis können diese in den Hintergrund treten (Scherschel 2015). Asylentscheidungen beruhen auf der Auslegung von (Rechts-)Vorschriften und Richtlinien, wobei in diese Auslegung auch alltagsweltliche Wissensformen eingehen können (Good 2007; Jubany 2011; Nilsson 2014; Schittenhelm 2015). Zudem finden Asylentscheidungen in einem mehrsprachigen, durch Übersetzungen vermittelten Interaktionsfeld statt (Scheffer 1997). Innerhalb des hoch diversen Settings (Jacquemet 2015) können Missverständnisse und Unklarheiten ebenso auftreten wie Versuche, eine schwer zu handhabende Komplexität zu reduzieren, um zu „eindeutigen“ und in vieler Hinsicht folgenschweren Asylentscheidungen zu kommen (Schittenhelm/Schneider 2017).

1 LGBTI* gilt als internationale Bezeichnung für lesbian, gay, bisexual, trans* and inter* (Chebout 2014: 134). Trotz der Begriffsverwendung ist es eine offene Frage, inwiefern die dargestellten Verfahren alle dadurch bezeichneten Personen gleichermaßen einbeziehen (FRA 2017: 2).

Die Beurteilung geschlechterbezogener Verfolgung im Asylverfahren hat nicht allein Folgen für die Anerkennung von Schutzbedürftigkeit, sondern auch für die Festlegung des Schutzstatus und die damit verbundenen Rechte. Wie eine solche Beurteilung in Asylbehörden aussehen kann, untersucht der Beitrag anhand des schwedischen Modells. Schweden zählt mit Blick auf die Zahl der eingereichten Asylanträge zu den wichtigen Zielländern der Asymigration in die EU (Parusel 2014: 116f.).² Es war außerdem eines der ersten Länder, das sich mit einer nationalen Gesetzgebung auf die UNHCR ‚Gender Guidelines‘ aus dem Jahr 2002 einstellte (Freedman 2015: 103). Bei den EU-weiten Schulungsprogrammen des EASO (European Asylum Support Office), die u. a. Richtlinien des Flüchtlingsschutzes vermitteln, war Schweden von Beginn an dabei (Schneider/Wottrich 2017). In der Entscheidungsfindung zu Asylanträgen, die Anzeichen von geschlechterbezogener Verfolgung einschließlich LGBTI* aufweisen, wird außerdem ein eigens geschultes Personal beteiligt. Wie ist der dortige Versuch, geschlechterbezogene Verfolgung zu berücksichtigen, zu bewerten und welche Konsequenzen lassen sich daraus ziehen?

Der Beitrag diskutiert zunächst geschlechterbezogene Perspektiven in der Asylforschung (Abschnitt 2), ehe eine Fallstudie rechtliche Vorgaben für die Beurteilung von geschlechterbezogener Verfolgung in Schweden sowie mithilfe einer qualitativen Untersuchung auf der Basis von Dokumenten und Interviews³ deren Umsetzung in der Asylbehörde zur Diskussion stellt (Abschnitt 3). Welche Schlussfolgerungen die Ergebnisse zur schwedischen Behörde zulassen, kommt abschließend zur Sprache (Abschnitt 4).

2 Geschlechterbezogene Perspektiven in der sozialwissenschaftlichen Asylforschung

In der geschlechterbezogenen Asylforschung geht es um die Frage, wie sich Geschlechterdimensionen über verschiedene Länder und Phasen der Fluchtmigration hinweg als relevant erweisen. Von Interesse ist, wie Geschlechterregime für Ursachen und Bedingungen von Flucht, für Erfahrungen in Flüchtlingsunterkünften oder für das Asylverfahren eine Rolle spielen (Freedman 2015: 12). Geschlechterhierarchien und ihre Aushandlung nehmen dabei in Herkunfts-, Transit- und Ankunftsändern sowie innerhalb derselben potenziell andere Formen an. Die Erfahrbarkeit von ‚Geschlechterordnungen‘ wie auch deren Thematisierung sind insofern kontextabhängig.

Gleichzeitig handelt es sich um eine Bandbreite von Verfolgungserfahrungen, die geschlechterbezogene Dimensionen aufweisen. Dazu gehören die Verletzung der sexuellen und reproduktiven Selbstbestimmung, die Einschränkung einer selbstbestimmten Lebensführung, z. B. hinsichtlich sexueller Beziehungen und Eheschließung,

2 Nach einem Rückgang der Anträge im Jahr 2016 gehörte Schweden zu acht EU-Mitgliedsländern, in denen sich Asylanträge konzentrieren (AIDA 2016: 11).

3 Das Projekt „Auf dem Weg zu einem europäischen Asylfeld“ wird von Christian Lahusen und Karin Schittenhelm geleitet und mit Mitteln der Deutschen Forschungsgemeinschaft an der Universität Siegen durchgeführt. Die hier berücksichtigten Interviews mit Mitarbeiter*innen der schwedischen Asylbehörde hat Kristina Wottrich erhoben. Sie war wie Jana Heine und Stephanie Schneider als wissenschaftliche Mitarbeiterin an der ersten Projektphase beteiligt.

einschließlich gleichgeschlechtlicher Partnerschaften. Auch das soziale und politische Engagement in Selbsthilfegruppen und Emanzipationsbewegungen, die Fragen einer Geschlechterordnung aufgreifen, kann zur Verfolgung führen. Geschlechterbezogene Verfolgung betrifft insofern weder homogene Verfolgungserfahrungen noch ist sie immer eindeutig abgrenzbar, wenn beispielsweise eine Überlagerung von ‚Geschlecht‘ mit weiteren verfolgungsrelevanten Dimensionen vorliegt (Nilsson 2014: 124). Nicht zuletzt beruhen die Umstände einer Verfolgung auch auf Konstruktionsleistungen und zugeschriebenem Verhalten. Der Vorwurf der Homosexualität diente bereits als Vorwand, um politische Gegner*innen zu verfolgen (Thielen 2009: 24) oder Personen, die sich in anderer Weise den Erwartungen ihres Umfeldes widersetzen (Walker-Said 2015: 212f.). Die hohe Diversität der als ‚geschlechterbezogene Verfolgung‘ diskutierten Erfahrungen war schon Anlass für Einwände gegen die Verwendung des Begriffs bzw. für Kritik daran, ‚Geschlecht‘ und ‚sexuelle Orientierungen‘ zusammenzufassen (Folkelius/Noll 1998: 611f.).

Der Beitrag geht von geschlechterbezogener Verfolgung von Frauen und Männern aus, wenn für ihre Fluchtumstände und Asylverfahren Geschlechterregime in Herkunfts-, Transit- und Ankunftsändern eine Rolle spielen – unabhängig davon, ob es sich um eindeutig abgrenzbare soziale Gruppen handelt.⁴ Gemeinsamkeiten liegen nicht in den Praktiken ihrer Lebensführung oder in Identitäten und Zugehörigkeiten, sondern in ihrer Verfolgung aufgrund von Geschlechterregimen sowie in den Versuchen, aufgrund dessen internationalen Schutz zu suchen. In der Praxis der Asylverfahren weisen die zu beurteilenden Fluchtumstände insofern eine hohe Diversität auf. Von deren Beurteilung durch das Personal in Asylbehörden und davon, wie dieses internationales, europäisches und nationales Recht umsetzt, hängt jedoch die Anerkennung der betreffenden Asylsuchenden ab. Bisherige sozialwissenschaftliche Analysen solcher Verfahren beziehen sich auf Ansätze der Wissenssoziologie (vgl. Schittenhelm/Schneider 2017) und der ‚legal anthropology‘ (vgl. Good 2007), wonach professionelle und rechtliche Regeln sowie Regeln des Alltagslebens im beruflichen Handeln eine Rolle spielen. Nach einem solchen, auch für den vorliegenden Beitrag relevanten Verständnis kommen neben asylrechtlichen Vereinbarungen und Richtlinien des Flüchtlingsschutzes auch alltagsweltliche Vorstellungen zur Anwendung, z. B. von antragstellenden Personen und Herkunftsländern (Good 2007; Jubany 2011; Schittenhelm 2015) oder von geschlechterbezogener Verfolgung und sexuellen Orientierungen (Hübner 2016).

3 Geschlechterbezogene Verfolgung im Asylverfahren: das Beispiel Schweden

Der Umgang mit geschlechterbezogener Verfolgung in der Asyl- und Schutzgewährung in Schweden ist Gegenstand einer Fallstudie, die Dokumente und Interviews mit Beschäftigten der schwedischen Asylbehörde (‚Swedish Migration Agency‘) analysiert. Unter den 25 Befragten waren auch Personen, die sich zu Expert*innen für Gender/

4 Für die Beurteilung in der Asylbehörde kann die Wahrnehmung als soziale Gruppe jedoch relevant werden (u. a. Markard 2013: 403 und Abschnitt 3.2).

LGBTI* und als Trainer*innen für EASO-Lehrgänge fortbilden ließen.⁵ In den Leitfadeninterviews kamen Lehrgänge des EASO sowie die in Schweden üblichen Fortbildungen, u. a. zu Fragen von Geschlecht und LGBTI*, zur Sprache. Die Auswertung ging mit Verfahren für Expert*inneninterviews (Meuser/Nagel 1991) vor, um die Arbeitsweise der Asylbehörde und ihre Voraussetzungen zu ermitteln, und analysierte mit der dokumentarischen Methode (Bohnsack 2014) Wahrnehmungsmuster und Beurteilungskriterien des Personals (vgl. Schittenhelm 2015: 142f.). Die Darstellung berücksichtigt die im Projekt vorliegenden Ergebnisse zur Asylvergabe in Schweden (Schneider/Wottrich 2017). Wie die Behörde mit geschlechterbezogener Verfolgung umgeht, diskutiere ich anhand von ausgewählten Interviews mit:

- zwei Trainer*innen, die nach ihrer Tätigkeit in der Asylbearbeitung heute das dafür zuständige Personal u. a. zu Fragen von Gender/LGBTI* fortbilden,
- vier Angestellten, die alle als Entscheider*innen Asylverfahren bearbeiten, in einem Fall mit besonderem Expert*innenstatus für Gender/LGBTI*.

Alle für die Befragten verwendeten Namen sind anonymisiert.⁶ Auf der Basis der vorliegenden Interviews kann nicht der Anspruch erhoben werden, die Beurteilung geschlechterbezogener Verfolgung in der Behörde mit Blick auf Varianten einzelner Akteur*innen umfassend zu ermitteln.

Gegenstand der Fallstudie ist stattdessen, wie mögliche Lücken in der Schutzgewährung zu geschlechterbezogener Verfolgung auf mehreren Ebenen relevant werden: in rechtlichen Vorgaben, in Rahmenbedingungen der Asylverfahren und in der Praxis der Behörde. Mit einer Mehrebenen-Analyse stelle ich dar, wie die UNHCR-Richtlinien in nationales Recht überführt wurden (3.1) und wie rechtliche Vorgaben sowie EU-Richtlinien unter Berücksichtigung von Gender/LGBTI* in das Asylverfahren eingehen (3.2), um schließlich anhand der Interviews den Umgang mit geschlechterbezogener Verfolgung in der behördlichen Praxis zu diskutieren (3.3).

3.1 Zwischen besonderer Schutzgewährung und erneuter Diskriminierung

Der *New Alien Act* erweiterte in Schweden 1997 die Kriterien des subsidiären Schutzes (Folkelius/Noll 1998: 616), die bereits zuvor die Genfer Flüchtlingskonvention ergänzten. Durch die neue Gesetzgebung kam jedoch eine Klausel dazu, die begründete Furcht aufgrund des Geschlechts oder der sexuellen Orientierung beachtete (Folkelius/Noll 1998: 617; Freedman 2015: 103). Schweden gehörte damit zu den ersten Ländern, die die UNHCR-Richtlinien zu geschlechterbezogener Verfolgung

5 2014 wurden sechs in EU-weiten Kursen ausgebildete Trainer*innen auf Englisch, 19 in der nationalen Behörde tätige Personen auf Schwedisch interviewt. Die schwedischsprachigen Interviews wurden auszugsweise und mit eingeplanten Kontrollschritten ins Englische übersetzt, die Auswertung übersetzter Daten auch methodisch reflektiert (Schittenhelm 2017).

6 Die Auswahl der Befragten ist in der Behörde zumindest teilweise bekannt, warum aus Gründen der Anonymisierung nur die Position im Verfahren, aber nicht das Geschlecht der Befragten offengelegt wird. Seiten- oder Zeilenangaben nehmen Bezug auf Interviewtranskriptionen, Auszüge daraus bezeichnen Sprechpausen, ohne die üblichen Satzzeichen zu verwenden.

(UNHCR 2002) explizit in einer nationalen Asylgesetzgebung berücksichtigten. Allerdings geschah dies zunächst mit einem subsidiären Schutzstatus, der nicht die Bedingungen eines Flüchtlingsstatus nach der Genfer Flüchtlingskonvention gewährte (Folkelius/Noll 1998).

Gerade seine Vorreiter*innenrolle rief Bedenken gegen ein Modell hervor, das zum fragwürdigen Vorbild für andere Länder zu werden drohte. Zwar wurde geschlechterbezogene Verfolgung explizit als Grund für eine Schutzgewährung anerkannt. Die Kritik bezog sich aber darauf, dass eine subsidiäre Schutzgewährung im Verhältnis zum Flüchtlingsstatus nach der Genfer Konvention mit Blick auf die Aufenthaltsdauer, den Familiennachzug und den Zugang zur Einbürgerung mit geringeren Rechten ausgestattet war (Folkelius/Noll 1998: 630f.). Insofern galt es als fragwürdig, mit der neuen Regelung eine geschlechterbezogene Verfolgung quasi aus dem Geltungsbereich der allgemeinen Flüchtlingskonvention herauszunehmen, anstatt deren gendersensible Auslegung zu bestärken (Folkelius/Noll 1998: 630).⁷ Kritisiert wurde weiterhin, dass mit dem *New Alien Act* vor allem eine spezielle physische Gewalt an Frauen berücksichtigt wurde (z. B. ‚Female genital mutilation‘ oder erzwungene Abtreibung) und der Blick sich eher auf ein biologisches und nicht auf ein sozial konstruiertes Geschlecht richtete (Lyth 2002 zit. nach Freedman 2015: 104). Auch ohne dass dies intendiert war, hatten die rechtlichen Vorgaben und ihre Folgen für die Asylvergabepraxis letztendlich diskriminierende Effekte (Folkelius/Noll 1998: 632), indem die neue Schutzgewährung zu einer Verschlechterung des Schutzstatus bzw. zu einer Verringerung der damit verbundenen Rechte führte.

Mit einem neuen Gesetz (*Swedish Alien Act*), das ab 2006 rechtswirksam war (Nilsson 2012: 2), wurde ‚Gender‘ in einen Flüchtlingsstatus im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention mit aufgenommen:

„The new law thus defines a refugee as someone who is outside of their country of nationality because he or she feels a ‘well-founded fear of persecution on grounds of race, nationality, religious or political belief, or on grounds of gender, sexual orientation or other membership of a particular social group’“ (Freedman 2015: 104).

Geschlechtszugehörigkeit oder die sexuelle Orientierung wurden so zum Verfolgungsgrund, sofern eine Zugehörigkeit zu einer systematisch verfolgten sozialen Gruppe vorlag (Nilsson 2012). So war beispielsweise nachzuweisen, dass Gewalt systematisch Frauen als Angehörige einer sozialen Gruppe trifft und für diese Gruppe auch kein staatlicher Schutz gewährt wird (Nilsson 2012). Wer aus Ländern kommt, in denen jegliche Schutzgewährung, etwa aufgrund eines Zerfalls von Staatlichkeit, nicht mehr gegeben ist, kann so Nachteile erfahren (Nilsson 2012: 7). Weiterhin ist es problematisch, für sexuelle Orientierungen von einer Gruppenzugehörigkeit zu sprechen, sofern die Kriterien dafür ein Verhalten als angeboren oder unabänderlich definieren oder als gruppen- und identitätsbildend. Zum einen stellt sich das Problem eines essentialistischen Verständnisses sexueller Orientierungen (Thielen 2009: 31).⁸ Zum anderen ist zu bedenken, dass es nicht immer möglich ist, Gruppenzugehörigkeiten auszubilden, wenn das betreffende Verhalten im jeweiligen Land eine Tabuisierung erfährt. Doch werden

7 Siehe zu dieser generellen Diskussion Fiddian-Quasmiyeh (2014).

8 Siehe auch Entwicklungen in Deutschland (Thielen 2009: 33).

Kriterien für die Anerkennung geschlechterbezogener Verfolgung bis heute kontrovers verhandelt, wobei die dafür relevanten rechtlichen Vorgaben wie auch deren Umsetzung Veränderungen erfahren.⁹

3.2 Gender und LGBTI*: ‚Special Needs‘ im Asylverfahren

Asylverfahren unterscheiden zwischen Schutzberechtigten und Personen, die aus vermeintlich anderen, z. B. wirtschaftlichen Gründen, zuwandern – auch wenn in der sozialwissenschaftlichen Migrationsforschung eine solche Unterscheidung infrage steht (Bohmer/Shuman 2010; Scherr 2015). Als fragwürdig gilt auch, inwiefern es möglich ist, in mehrsprachigen und hoch ausdifferenzierten Settings europäischer Asylbehörden die erforderlichen Informationen zu erheben, um Fluchtumstände anhand eines als „sicher“ geltenden Wissens zu beurteilen (Fassin/Kobelinsky 2012; Schittenhelm/Schneider 2017). Die für Asylverfahren prinzipiell geltenden Probleme beachten die weiteren Überlegungen zur schwedischen Behörde mit Blick auf die für Gender/LGBTI* besonders kritischen Punkte.

EU-Mitgliedsländer sind dazu verpflichtet, Asylsuchenden Informationen bereitzustellen, die sie über ihre Rechte im Asylverfahren aufklären.¹⁰ Zum Verständnis eigener Rechte auf Schutzgewährung verhelfen auch Informationen über geschlechterbezogene Verfolgungsgründe und die Möglichkeiten ihrer Anerkennung. Die ‚Swedish Migration Agency‘ bietet auf ihrer Homepage kein Ressort für Frauen/Gender an, aber eigens Informationen zu LGBTI*, die in mehreren Sprachen zur Verfügung stehen.¹¹ Während des Verfahrens sind die Mitgliedsländer der EU aufgrund der Aufnahmerichtlinien dazu verpflichtet, den Asylsuchenden eine angemessene Unterkunft zu gewährleisten (Reception Directive 2013/33/EU, 26. Juni 2013). Hier können ‚Special Needs‘ geltend gemacht werden, um eine Unterkunft zu erhalten, die Schutz vor Übergriffen und erneuter Diskriminierung bietet. Im Falle von Diskriminierung gibt es für LGBTI* auch spezielle Ansprechpersonen (AIDA 2018: 61). Für eine solche Gewährung besonderer Aufnahmebedingungen ist von Vorteil, dass die schwedische anders als die deutsche Asylbehörde¹² nicht allein für Asylentscheidungen, sondern auch für die Unterbringung zuständig ist (Schneider/Wottrich 2017).

Wie das Personal der Asylbehörde während der Einzelfallprüfung die Fluchtumstände ermittelt und im Asylinterview Fragen stellt, ist von hoher Bedeutung. Schutzsuchenden muss die Gelegenheit geboten werden, alle für ihre Anerkennung wichtigen Informationen mitzuteilen. Die ‚Swedish Migration Agency‘ hat ihr Personal für die

9 Mit Blick auf die Anerkennung sexueller Orientierungen siehe u. a. Millbank (2013) sowie das Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) im Jahr 2013, wonach die Möglichkeit der Geheimhaltung sexueller Orientierungen nicht zumutbar ist und nicht mehr zur Ablehnung des Asylantrags führen darf (u. a. Markard 2013).

10 Zur Asylverfahrensrichtlinie gehören u. a. das Recht, Zugang zu Informationen über eigene Rechte zu erhalten, eine individuelle Einzelfallprüfung mit Anhörung der Asylsuchenden sowie das Recht auf Widerspruch gegen den Bescheid in erster Instanz (Procedure Directive 2013/32/EU, 26. Juni 2013).

11 Siehe unter migrationsverket.se/English/Private-individuals/Protection-and-asylum-in-Sweden/For-lgbtq-persons.html (Zugriff: 15.05.2017).

12 In Deutschland übernimmt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Asylverfahren und kommunale Behörden sind für die Unterbringung zuständig.

Anhörung von Personen geschult, die als besonders verletzlich (‘vulnerable groups’) gelten, wobei sie Frauen mit geschlechterbezogener Verfolgungs- und Gewalterfahrung sowie LGBTI* berücksichtigt (AIDA 2018: 34ff.). Seit Ende 2009 wurde in Kooperation mit dem ‘Swedish Youth Federation for Lesbian, Gay, Bisexual and Transgender Rights (RFSL Ungdom)’ ein Programm initiiert, um das Personal der Behörde für die Interviews im Asylverfahren auszubilden (Hojem 2009: 20). Es soll dazu befähigen, genügend offene oder spezifische Fragen zu stellen und das Behördenpersonal für normative Erwartungen und Vorannahmen über sexuelle Orientierungen und die Lebensführung der antragstellenden Personen zu sensibilisieren (Hojem 2009: 21). Das bisherige Fortbildungsprogramm wird zukünftig durch ein Modul der EU-weiten Schulungen des EASO ergänzt,¹³ das Fragen der geschlechterbezogenen Verfolgung behandelt (Trai-ner*in Strömberg, Z. 348–355).

Die Kommunikation zwischen Behörde und Asylsuchenden findet in der Regel mithilfe von Übersetzer*innen statt. Zu den Asylverfahren gehört entsprechend der EU-Richtlinien das Recht auf eine kostenlose Übersetzung (Procedure Directive 2013/32/EU, 26. Juni 2013). Nach den UNHCR-Richtlinien für geschlechterbezogene Verfolgung sollen Personen auch darüber informiert werden, dass sie das Geschlecht ihrer Übersetzer*innen aussuchen können (Hojem 2009: 21). In Schweden ist die Behörde hierzu nicht gesetzlich verpflichtet, bietet aber, sofern möglich, die Gelegenheit dazu (AIDA 2018: 21). Nach den UNHCR-Richtlinien müssen Übersetzer*innen außerdem für gendersensible Fragen oder LGBTI* sowie über die dafür angemessene Terminologie informiert sein (Hojem 2009: 21). Mit Blick auf LGBTI* führt die schwedische Behörde Seminare für Übersetzer*innen durch (AIDA 2018: 21). Die Uneinheitlichkeit der Terminologie und damit verbundene Verständigungsprobleme im Asylverfahren beachten mittlerweile auch Praxisleitfäden der EU-weiten Schulungen (EASO 2015: 13ff.). Doch kann sich die Bedeutung von Begriffen und Selbstbezeichnungen je nach Kontext verändern, wobei neben Tabuisierungen auch emanzipative Neubesetzungen eine Rolle spielen.¹⁴ Allerdings wird mit diesen Schritten versucht, die Chancen einer Verständigung zu verbessern.

3.3 Grenzen des Asylinterviews: über geschlechterbezogene Verfolgung reden

In Schweden findet das Asylinterview in Anwesenheit von vier Personen statt. Dazu gehören: eine für die Fallbearbeitung verantwortliche Person der Behörde sowie jeweils ein/e Übersetzer*in, Rechtsberater*in und Antragsteller*in (Schneider/Wottrich 2017; Wettergren/Wikström 2014). Die Asylentscheidung trifft eine weitere, in der Regel ranghöhere Person, mit der die Fragen für das Asylinterview und dessen Ergebnisse besprochen werden (Schneider/Wottrich 2017). Von der deutschen Behörde unterscheidet sich das institutionelle Setting, indem eine Person für die Rechtsberatung an allen Schritten der Asylverfahren beteiligt ist.¹⁵ Zudem ist von der Vorbereitung des Asyl-

13 Zum Modul ‘Gender, Geschlechtsidentität und sexuelle Orientierung’ siehe EASO (2016: 18).

14 Siehe dazu mit Blick auf die deutsche Behörde Hübner (2016: 250).

15 Dies gilt erst, wenn ein Asylverfahren eröffnet wurde (Wettergren/Wikström 2014: 569).

interviews bis zur Entscheidung prinzipiell eine Kommunikation zwischen Behördenmitarbeiter*innen vorgegeben (Schneider/Wottrich 2017).¹⁶

Die im Verfahren angelegte gemeinsame Bearbeitung der Anträge zeigte sich auch beim Umgang mit geschlechterbezogener Verfolgung. Um sicherzustellen, dass die für Gender/LGBTI* und deren Anerkennung relevanten Informationen zur Sprache kommen, sind bei allen wichtigen Arbeitsschritten zudem eigens dafür ausgebildete Expert*innen beteiligt (begleitende Expert*in *Johansson*, S. 7f.). Über die für das Behördenpersonal üblichen Schulungen zu Gender/LGBTI* hinaus erwerben sie durch eine zusätzliche Weiterbildung eine besondere Expertise. Neben der Abstimmung von Fragen im Asylinterview ist auch der Bescheid über die Ergebnisse und dessen Begründung mit ihnen abzusprechen (Entscheider*in *Löfgren*, S. 36). Eine wichtige Grundlage für diese Entscheidung ist das Asylinterview. Wie geschlechterbezogene Verfolgung dabei zur Sprache kommt, ist Thema der folgenden Interviewanalysen.

Eine Entscheider*in berichtet wiederholt über die hohe Bedeutung des Frageverhaltens im Asylinterview. So gehe es darum, Verantwortung dafür zu übernehmen, dass einerseits alle für eine Anerkennung relevanten Umstände, andererseits Widersprüche, die der Anerkennung entgegenstehen, geklärt werden (Entscheider*in *Karlsson*, S. 36f.). Auch mit Blick auf LGBTI* kam das eigene Frageverhalten im Asylinterview zur Sprache:

„What I find really difficult to interview but of course this is not going to be focused on that eh but of course it is like these eh (*kurze Pause*) LGBT I mean homosexuals I mean that sort of this about having to make your orientation probable and this I find really odd how are we able to interview about that and sort of a lot this I find hard to interview“ (*Karlsson*, Z. 767–774).

Die Aussage betrifft nicht konkrete Individuen, an die er/sie sich erinnert, sondern eine allgemeine Kategorisierung von Personen. Während die zunächst verwendete offizielle Bezeichnung ein breiteres Spektrum von sexuellen Orientierungen und Lebensformen umfasst, bezieht die weitere Ausführung ausschließlich Homosexuelle ein. In der eigenen Wahrnehmung handelt es sich um eine Personengruppe, die im Asylinterview besondere Anforderungen stellt, trotz des dazu absolvierten Trainings, über das an anderer Stelle des Interviews berichtet wird. Die wahrgenommenen Schwierigkeiten stellt der/die Befragte nicht aus persönlich-individueller Perspektive dar, sondern mit Bezug auf ein „Wir“. Das darüber bezeichnete Kollektiv bezieht sich auf die ermittelnden Personen, für die implizit eine Gemeinsamkeit im Frageverhalten zu den betreffenden Schutzsuchenden angenommen wird. Im Rahmen dieser Sichtweise werden schwierige Anforderungen im Asylinterview dargestellt, zu denen auch im weiteren Interview keine Lösung mitgeteilt wird. Doch ist zu erwähnen, dass das Asylinterview, d. h. die „richtigen Fragen zu stellen“, nach Auffassung der/des Befragten generell zu den wichtigsten und schwierigsten Aufgaben des gesamten Asylverfahrens gehört (*Karlsson*, S. 39).

Auf die Anforderung, die „richtigen Fragen“ zu stellen, bezieht sich auch eine interviewte Person, die als Expert*in für Gender/LGBTI* tätig ist. Ein Thema sind auch

16 Nachdem in Deutschland lange dieselbe Person für Asylinterview und Entscheidung zuständig war, gibt es mittlerweile auch Aufnahmezentren, die arbeitsteilig vorgehen (Schittenhelm/Schneider 2017). Es gibt aber keine Hinweise auf eine im Verfahren eingeplante Kommunikation zwischen den Mitarbeiter*innen, wie dies in Schweden der Fall ist.

hier die Schwierigkeiten des Behördenpersonals, wenn eine Verfolgung im Asylantrag mit der sexuellen Orientierung der Antragstellenden begründet wird. Allerdings kommen Schwierigkeiten hier aus einer Perspektive zur Sprache, die der eigenen Rolle als Expert*in im Asylverfahren entspricht:

„There were quite uhm people uhm because it is about sexual orientation people probably find it hard to ask questions about it and then you make it more difficult than it is and I suppose we have talked quite a lot and I suppose what it is is that you have had to introduce in the units that somehow the focus isn't necessarily so much on the sexual rather it is a way of I mean it is a part of someone's identity a way of being there are loads of questions you can ask that make it possible for an individual to make this probable without talking about sex I mean (*kurze Pause*) and now of course we are here kind of uhm (*kurze Pause*) now we have a specific person in each unit who looks after this“ (*Johansson*, Z. 241–251).

Das Reden über eine sexuelle Orientierung, so die Aussage hier, werde seitens des Personals auch als Rede über Sexualität aufgefasst. Eine solche Wahrnehmung mache es schwer, sich dazu zu verhalten. Demgegenüber wird hier aus Expert*innensicht befürwortet, die sexuelle Orientierung als Teil von Identität und Lebensführung anzusprechen. Auf diese Weise, d. h. durch eine andere thematische Rahmung, soll es möglich werden, darüber zu reden. Hier ist zu bedenken, dass eine solche Möglichkeit letztendlich auch denen zu bieten ist, die sich einer Einzelfallprüfung stellen müssen. Die Darstellung beruht auf Erfahrungen damit, entsprechende Verfahren zu begleiten und das Personal bei der Durchführung von Asylinterviews zu beraten, wofür in den jeweiligen Abteilungen jemand zuständig ist.

In diesem Fall wird ebenfalls die Einschätzung vertreten, dass die Asylentscheidung wesentlich vom Asylinterview abhängt, d. h. davon, Asylsuchenden die Gelegenheit zu geben, alle für die Anerkennung ihrer Verfolgung wichtigen Informationen in glaubwürdiger Weise mitzuteilen (*Johansson*, S. 32). Auch in den übrigen Ergebnissen gilt das Asylinterview fallübergreifend als zentraler Schritt für die Entscheidungsfindung (siehe auch *Schneider/Wottrich* 2017), warum sich die ranghöheren Entscheider*innen auch als Coach und qualitätsprüfende Instanz für die Interviewführung des von ihnen beratenen Personals sehen (*Interviews Johansson; Karlsson*).

Wie die hohe Bedeutung des Asylinterviews sind auch wahrgenommene Schwierigkeiten in der Kommunikation zwischen der Behörde und Asylsuchenden wiederholt ein Thema des befragten Behördenpersonals. Dies betraf auch Anforderungen, die nicht explizit mit Bezug auf Gender/LGBTI* zur Sprache kamen, für Erfahrungen einer geschlechterbezogenen Verfolgung jedoch eine Relevanz haben. Dazu gehört, traumatisierende Erfahrungen im Asylinterview anzusprechen:

„You can understand that people are influenced by having experienced horrible things but it is terribly difficult to apply this in a practical situation I think because there are seem to be so many theories about how people are influenced and influenced in different ways by traumatic experiences that is something I find difficult“ (*Hakansson*, Z. 171–178).

Auch wenn ein theoretisches Wissen über den Umgang mit traumatisierenden Erfahrungen der Schutzsuchenden vorhanden ist, bleibt es im Asylinterview schwierig, damit umzugehen. Als Begründung gilt hier die Vielfalt möglicher Einflüsse und dass dem theoretischen Wissen keine eindeutige Handhabe zu entnehmen ist. Doch zeigt sich ein Problembewusstsein dazu, das Frageverhalten auf besondere Bedingungen einstellen zu

müssen, bzw. eine Wahrnehmung dafür, dass eine eigene Verantwortung für den Verlauf des Asylinterviews besteht.

Aus der Asylforschung sind Schwierigkeiten von Schutzsuchenden, über traumatisierende Verfolgungserfahrungen im Asylinterview zu reden, bekannt – jedoch auch das Risiko, dass ein solches Verhalten zu ihrem Nachteil ausgelegt wird (Herlihy/Turner 2006). Gerade besonders dramatische und belastende Verfolgungserfahrungen können insofern die Vertretung der eigenen Interessen im Asylverfahren erschweren. Im Falle von sexueller Gewalterfahrung kann darüber hinaus eine Scham darüber, was geschehen ist, zu zusätzlichen Hemmschwellen führen (Good 2007: 3). Im Asylinterview die Erfahrung detailliert anzusprechen, kann aber zur Voraussetzung für die Anerkennung des Asylgesuchs werden.

Ist das Asylinterview abgeschlossen, geht es für das Personal der Asylbehörde darum, den Antrag abschließend zu bewerten. Für Fragen, die an dieser Stelle noch offen sind, gibt es die Möglichkeit, zusätzliche Informationen einzuholen. Die folgende Aussage schließt sich an eine Beschreibung der Situation an, nach dem Asylinterview einen Antrag zu bewerten.

„Sometimes of course there are things you have to check out that you are perhaps uncertain of too well mainly about country information and that sort of thing sort of where you are perhaps a bit uncertain about what it really is like in this country and I mean perhaps you have to check out is it possible to get state protection against these things and what is it like if it would be a question of internal flight alternative what is it like for women there“ (Karlsson, Z. 1055–1064).

Eine offene Frage ist hier, wie die Situation mit Blick auf externe Informationen zum Herkunftsland einzuschätzen ist, ob etwa staatlicher Schutz oder interne Fluchtalternativen gegeben sind. Die im Asylinterview nicht zu ermittelnden Daten können durch externe Informationen – z. B. Herkunftsländerinformationen – ergänzt werden. In die dafür relevanten Beurteilungskriterien, die hier angesprochen werden, geht die Situation von Frauen mit ein. Für eine Asylvergabe ist in dieser Phase des Verfahrens prinzipiell entscheidend, ob und wie alle im Rahmen von Gender/LGBTI* einbezogenen Personen in den Beurteilungskriterien des Behördenpersonals repräsentiert sind und wie sie in den der Behörde vorliegenden Informationen (Berichte über Menschenrechtsverletzungen, Herkunftsländerinformationen etc.) berücksichtigt werden. Ist in dieser Phase jemand mit besonderer Expertise für Fragen von Gender/LGBTI* beteiligt, was in Schweden der Fall ist, erhöht dies potenziell die Chancen dafür, dass entsprechende Informationen möglichst umfassend Beachtung finden.

4 Schlussdiskussion

In Schweden fand einer der ersten Versuche statt, Lücken in der Schutzgewährung zu geschlechterbezogener Verfolgung durch eine entsprechende Gesetzgebung zu schließen. Es ging im weiteren Verlauf darum, die Chancen für eine Anerkennung der diversen Formen einer geschlechterbezogenen Verfolgung zu verbessern, ohne den Status der Schutzgewährung zu beeinträchtigen. Dafür spielten neben rechtlichen auch institutionelle Voraussetzungen eine Rolle: Fortbildungen (für das Personal einschließ-

lich Übersetzer*innen) und die Beobachtung der Verfahren durch eigens geschulte Expert*innen sind Anzeichen für den Versuch, die relevanten UNHCR- und EU-Richtlinien in der Asylbehörde umzusetzen. Dabei spielt eine Rolle, dass in Schweden Asylentscheidungen in kommunikative Abläufe eingebunden sind. An der Asylvergabe sind Expert*innen für Gender/LGBTI* beteiligt, die Unterstützung beim Frageverhalten bieten und eine Kontrolle über das Verfahren ausüben. Auch nehmen prinzipiell Personen teil, die für eine Rechtsberatung zuständig sind. Mit Blick auf die genannten Gesichtspunkte bietet sich das schwedische Beispiel an, um eine Verbesserung der rechtlichen und institutionellen Vorgaben für die Anerkennung von geschlechterbezogener Verfolgung zu diskutieren.

Für die Umsetzung in der behördlichen Praxis wirft die vorliegende Untersuchung jedoch eine Reihe von offenen Fragen auf. Das Asylinterview ist zentral dafür, die Umstände einer Verfolgung zu ermitteln. Daher ist es besonders gravierend, wenn Schwierigkeiten bestehen, über geschlechterbezogene Verfolgung zu reden. Wie die Ergebnisse zeigen, gilt dies auch für das Personal einer Asylbehörde, die besondere Schulungen durchführt. Dies betrifft generelle Anforderungen für Asylinterviews, wie das Ansprechen von traumatisierenden Erfahrungen, die bei geschlechterbezogener Verfolgung ebenfalls eine Rolle spielen. Aufseiten der Behörde zeigte sich die Wahrnehmung eigener Verantwortlichkeiten für Situationen, die nicht immer als handhabbar gelten.

Ein Reden über geschlechterbezogene Verfolgung kann in besonderer Weise Themen betreffen, die eine Tabuisierung erfahren. Um sexuelle Orientierungen als Fluchtgrund anzuerkennen, unternehmen Behörden beispielsweise den Versuch, das Vorhandensein einer solchen Orientierung zu überprüfen. Studien, die Schutzsuchende befragten, zeigten das Reden über Sexualität als Problem und demütigende Erfahrung auf (Akin 2017). In der vorliegenden Arbeit gibt es Hinweise darauf, dass Schwierigkeiten auch aufseiten der Behörde wahrgenommen werden. Die Interventionsmöglichkeit der Expert*in bei der kommunikativen Bearbeitung der Anträge kann auch zu einer Reflexion darüber führen, in welchem thematischen Rahmen eine Frage zu formulieren ist. Geht es darum, über Sexualität zu reden oder über Lebensweisen, Identitäten und die Umstände der Verfolgung? Das Spektrum dessen, was als geschlechterbezogene Verfolgung anerkannt und für eine Beurteilung als relevant erachtet wird, hängt von der Deutungs- und Definitionsmacht des Behördenpersonals ab. Dies gilt auch für die Themen, die in einem hierarchisch geprägten Asylinterview zu erfragen sind.

Die Fallstudie zu Schweden konnte rechtliche und institutionelle Vorgaben zur Diskussion stellen, den Umgang mit geschlechterbezogener Verfolgung in der behördlichen Praxis jedoch nur ansatzweise analysieren. Für eine weitergehende Auseinandersetzung mit geschlechterbezogener Verfolgung und ihrer Anerkennung ist eine speziell darauf ausgerichtete umfassendere Beobachtung der zuständigen Asylbehörden erforderlich. Darüber hinaus erfordert dies Untersuchungen, in denen Personen, die vor geschlechterbezogener Verfolgung Schutz suchen, befragt (Akin 2017; Freedman 2015; Thielen 2009) oder in die Beobachtung der Behörde stärker einbezogen werden (Middelkoop 2013). Es ist davon auszugehen, dass erhebliche Diskrepanzen zwischen den für die Bürokratie geltenden Kriterien und den Erfahrungswelten von Asylsuchenden bestehen. Versuche von Asylbehörden, Identitäten oder Gruppenzugehörigkeiten zu bestimmen, sind an Kategorien des behördlichen Handlungsfeldes gebunden, die Lebensführung

und Identitätsbildung der Asylsuchenden resultieren demgegenüber aus deren je eigenen Erfahrungskontexten (Walker-Said 2015).

In Asylverfahren werden in einem mehrsprachigen Setting Informationen über Flucht- und Verfolgungserfahrungen ausgetauscht. Auch wenn dies Fehlerquellen und Unsicherheiten beinhaltet, entstehen Beurteilungen von hoher Tragweite. Die Deutungshoheit liegt aufseiten der Asylbehörden oder, sofern Widerspruch eingelegt wird, bei den dafür zuständigen Gerichten. Diese Deutungshoheit wird im Verhältnis zu Personen ausgeübt, die überwiegend aus dem globalen Süden kommen. Deren Recht auf eine ausführliche individuelle Einzelfallprüfung durch ein Asylverfahren wird heute immer wieder verteidigt – beispielsweise gegen Versuche, Verfahren zum Nachteil der Schutzsuchenden zu beschleunigen (vgl. u. a. Memorandum 2016). Allerdings sind auch noch so reflektiert durchgeführte Asylverfahren keine Lösung für globale Ungleichheitsverhältnisse, die im Setting eines jeden Asylverfahrens in besonderer Weise zum Ausdruck kommen.

Literaturverzeichnis

- AIDA/Asylum Information Data Base (2016). *Admissibility, responsibility and safety in European asylum procedures*. Zugriff am 4. November 2017 unter www.asylumineurope.org/2016-ii.
- AIDA/Asylum Information Data Base (2018). *Country Report Sweden*. Up-to-date-as of December 2017. Zugriff am 16. April 2018 unter www.asylumineurope.org.
- Akin, Deniz (2017). Queer asylum seekers: translating sexuality in Norway. *Journal of Ethnic and Migration Studies*, 43(3), 458–474.
- Bohmer, Carol & Shuman, Amy (2010). Contradictory Discourses of Protection and Control in Transnational Asylum Law. *Journal of Legal Anthropology*, 1(2), 212–229.
- Bohnsack, Ralf (2014). *Rekonstruktive Sozialforschung. Einführung in qualitative Methoden* (9. Aufl.). Opladen: Verlag Barbara Budrich.
- Chebout, Lucy (2014). Queering International Law. Geschlechtsidentität und sexuelle Orientierung als Dimension von Geschlecht. In Ulrike Lembke (Hrsg.), *Menschenrechte und Geschlecht* (S. 132–159). Baden-Baden: Nomos.
- EASO (2015). *Recherchen zur Situation von lesbischen, schwulen und bisexuellen Personen (LGB) in ihren Herkunftsländern*. Zugriff am 24. Oktober 2017 unter <https://www.easo.europa.eu/practical-tools>.
- EASO (2016). *EASO Schulungsprogramm*. Zugriff am 24. Oktober 2017 unter https://www.easo.europa.eu/sites/default/files/Training_Curriculum_brochure-DE.pdf.
- Fassin, Didier & Kobelinsky, Carolina (2012). Comment on juge l'asile. *Revue française de sociology*, 53(4), 657–682.
- Fiddian-Quasmiyeh, Elena (2014). Gender and Forced Migration. In Elena Fiddian-Quasmiyeh, Gil Löscher, Katy Long & Nando Sigona (Hrsg.), *The Oxford Handbook of Refugee and Forced Migration Studies* (S. 395–408). Oxford: Oxford University Press.
- Folkelius, Kristina & Noll, Gregor (1998). Affirmative Exclusion? Sex, Gender, Persecution and the Reformed Swedish Aliens Act. *International Journal of Refugee Law*, 10(4), 607–636.
- FRA/European Union Agency for Fundamental Rights (2017). *Current migration situation in the EU: Lesbian, gay, bisexual, transgender and intersex asylum seekers*. March 2017. Zugriff am 28. März 2017 unter http://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/fra-march-2017-monthly-migration-report-focus-lgbti_en.pdf.
- Freedman, Jane (2015). *Gendering the International Asylum and Refugee Debate* (2. Aufl.). New York: Palgrave/Macmillan.

- Good, Anthony (2007). *Anthropology and Expertise in the Asylum Court*. New York: Routledge.
- Herlihy, Jane & Turner, Stuart W. (2006). Should discrepant accounts given by asylum seekers be taken as proof of deceit? *Torture*, 16(2), 81–92.
- Hojem, Petter (2009). *Fleeing for love: asylum seekers and sexual orientation in Scandinavia* (New Issues in Refugee Research, Research Paper 181). Zugriff am 15. März 2017 unter www.unhcr.org/4b18e2f19.pdf.
- Hübner, Katharina (2016). Fluchtgrund sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität: Auswirkungen von heteronormativem Wissen auf die Asylverfahren LGBTI-Geflüchteter. *Feministische Studien*, 16(2), 242–260.
- Jacquemet, Marco (2015). Asylum and superdiversity. The search for denotational accuracy during asylum hearings. *Language and Communication*, 44, 72–81.
- Jubany, Olga (2011). Constructing truths in a culture of disbelief. *International Sociology*, 26(1), 74–94.
- Lehnert, Matthias (2014). Geschlecht und Menschenrechte von Flüchtlingen. In Ulrike Lembke (Hrsg.), *Menschenrechte und Geschlecht* (S. 160–187). Baden-Baden: Nomos.
- Markard, Nora (2007). Fortschritte im Flüchtlingsrecht? Gender Guidelines und geschlechts-spezifische Verfolgung. *Kritische Justiz (KJ)*, 40(4), 373–390.
- Markard, Nora (2013). EuGH zur sexuellen Orientierung als Fluchtgrund: Zur Entscheidung „X, Y und Z gegen Minister vor Immigration en Asiel“ vom 7.11.2013. *Asylmagazin*, 12, 402–408.
- Memorandum (2016). *Memorandum für faire und sorgfältige Asylverfahren in Deutschland: Standards zur Gewährleistung der asylrechtlichen Verfahrensrichtlinien*. Zugriff am 8. Dezember 2016 unter www.amnesty.de/2016/12/8/memorandum-fuer-faire-und-sorgfael-tige-asylverfahren-deutschland.
- Meuser, Michael & Nagel, Ulrike (1991). ExpertInneninterviews – vielfach erprobt, wenig bedacht. Ein Beitrag zur qualitativen Methodendiskussion. In Detlef Garz & Klaus Kraimer (Hrsg.), *Qualitativ-empirische Sozialforschung: Konzepte, Methoden, Analysen* (S. 441–471). Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Middelkoop, Louis (2013). Normativity and credibility of sexual orientation in asylum decision making. In Thomas Spijkerboer (Hrsg.), *Fleeing Homophobia. Sexual orientation, gender identity and asylum* (S. 154–174). London: Routledge.
- Millbank, Jenni (2013). Sexual orientation and refugee status determination over the past 20 years. Unsteady process through standards sequences. In Thomas Spijkerboer (Hrsg.), *Fleeing Homophobia. Sexual orientation, gender identity and asylum* (S. 32–53). London: Routledge.
- Nilsson, Eva (2012). Persecution on Account of One's Gender: Refugee Status or Status Quo? *feminist@law*, 2(1). Zugriff am 23. Februar 2018 unter www.journals.kent.ac.uk/index/php/feministsatlaw/article/view/56.
- Nilsson, Eva (2014). The ‚refugee‘ and the ‚nexus‘ requirement. The relation between subject and persecution in the United Nations Refugee Convention. *Women's Studies International Forum*, 46, 123–131.
- Parusel, Bernd (2014). Spurwechsel im Migrationsprozess – Erfahrungen aus Schweden. *ZAR Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik*, 34(3), 115–122.
- Scheffer, Thomas (1997). Dolmetschen als Darstellungsproblem. Eine ethnografische Studie zur Rolle der Dolmetscher in Asylanhörungen. *Zeitschrift für Soziologie*, 26(3), 159–180.
- Scherr, Albert (2015). Wer soll deportiert werden? Wie die folgenreiche Unterscheidung zwischen den „wirklichen“ Flüchtlingen, den zu Duldenden und den Abzuschiebenden hergestellt wird. *Soziale Probleme*, 26(2), 151–170.
- Scherschel, Karin (2015). Menschenrechte, Citizenship und Geschlecht – Prekarität in der Asyl- und Fluchtmigration. In Susanne Völker & Michèle Amacker (Hrsg.), *Prekarisierungen. Arbeit, Sorge und Politik* (S. 94–110). Weinheim: Beltz Juventa.

- Schittenhelm, Karin (2015). Asylsuchende im Blickpunkt der Behörde. Explizites und implizites Wissen in der Herstellung von Asylbescheiden in Deutschland. *Soziale Probleme*, 26(2), 137–150.
- Schittenhelm, Karin (2017). Mehrsprachigkeit als methodische Herausforderung in transnationalen Forschungskontexten. *Zeitschrift für Qualitative Sozialforschung*, 18(1), 101–115.
- Schittenhelm, Karin & Schneider, Stephanie (2017). Official Standards and Local Knowledge in Asylum Procedures: Decision-Making in Germany's Asylum System. *Journal of Ethnic and Migration Studies*, 43(10), 1696–1713.
- Schneider, Stephanie & Wottrich, Kristina (2017). „Ohne 'ne ordentliche Anhörung kann ich keine ordentliche Entscheidung machen ...“ Zur Organisation von Anhörungen in deutschen und schwedischen Asylbehörden. In Christian Lahusen & Stephanie Schneider (Hrsg.), *Asyl verwalten. Zur bürokratischen Bearbeitung eines gesellschaftlichen Problems* (S. 81–115). Bielefeld: transcript.
- Schröder, Susanne (2011). Input: Geschlechtsspezifische Verfolgung in der rechtsanwaltlichen Praxis. *Flüchtlingsrat. Zeitschrift für Flüchtlingspolitik in Niedersachsen*, 137, 5–7.
- Strübing, Olaf (2011). Leitfaden Geschlechtsspezifische Verfolgung. *Flüchtlingsrat. Zeitschrift für Flüchtlingspolitik in Niedersachsen*, 137, 45–48.
- Thielen, Marc (2009). *Wo anders leben? Migration, Männlichkeit und Sexualität. Biografische Interviews mit iranischstämmigen Migranten in Deutschland*. Münster: Waxmann.
- Türk, Volker & Dowd, Rebecca (2014). Protection Gaps. In Elena Fiddian-Quasmiyeh, Gil Löscher, Katy Long & Nando Sigona (Hrsg.), *The Oxford Handbook of Refugee and Forced Migration Studies* (S. 278–289). Oxford: Oxford University Press.
- UNHCR (2002). *Guidelines on International Protection: Gender-Related Persecution within the context of Article 1A (2) of the 1951 Convention and/or its 1967 Protocol relating to the Status of Refugees HCR/GIP/02/01*, 7 May 2002. Zugriff am 25. April 2017 unter www.unhcr.org/3d58ddef4.pdf.
- UNHCR (2012). *Guidelines on International Protection No. 9: Claims to Refugee Status based on Sexual Orientation and/or Gender Identity with the Context of Article 1A(2) of the 1952 Convention and/or its 1967 Protocol relating to the Status of Refugees*. Zugriff am 7. November 2017 unter www.unhcr.org/509136ca9.pdf.
- Walker-Said, Charlotte (2015). Sexual Minorities among African Asylum Claimants. Human Rights Regimes, Bureaucratic Knowledge, and the Era of Sexual Rights Diplomacy. In Iris Berger, Tricia Redeker Hepner, Benjamin N. Lawrance, Joanna T. Tague & Meredith Terretta (Hrsg.), *African Asylum at the Crossroads. Activism, Expert Testimony, and Refugee Rights* (S. 203–224). Athens: Ohio University Press.
- Wettergren, Asa & Wikström, Hanna (2014). Who is a Refugee? Political Subjectivity and the Categorisation of Somali Asylum Seekers in Sweden. *Journal of Ethnic and Migration Studies*, 40(4), 566–583.

Zur Person

Karin Schittenhelm, Dr., Professorin für Soziologie an der Universität Siegen. Arbeitsschwerpunkte: Migrations- und Asylforschung, Methoden qualitativer Sozialforschung, Geschlecht und soziale Ungleichheiten.

Kontakt: Universität Siegen, Philosophische Fakultät, Adolf-Reichwein-Straße 2, 57068 Siegen
E-Mail: karin.schittenhelm@uni-siegen.de